

Az.: 3 D 104/11
5 K 306/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausweisung; Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 12. September 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 24. Juni 2011 - 5 K 306/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten des Klägers zu Recht abgelehnt. Der Antrag des Klägers auf Fortsetzung des Verfahrens bot zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des vorliegenden Antrags keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).
- 2 Die Anforderungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten, die gemäß § 114 ZPO Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind, dürfen zwar nicht überspannt werden; es reicht aus, wenn sich die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen darstellen. Der unbemittelten Partei darf im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung hiernach nicht unverhältnismäßig erschwert werden; dies wäre namentlich dann der Fall, wenn das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannen und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu ermöglichen, deutlich verfehlen würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 2007, NVwZ-RR 2007, 569; st. Rspr.). Seiner Zielrichtung nach soll daher insbesondere nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe

verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352).

3

Erfolgsaussichten in diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht Chemnitz in dem vom Kläger angegriffenen Beschluss zu Recht nicht feststellen können. Dabei kann die Frage offen bleiben, ob mit der am 20. Juni 2011 beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Anlage konkludent allein beantragt war, dem Kläger seine nunmehrige Prozessbevollmächtigte beizuordnen, weil die Fortführung des mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 (5 K 1001/09) eingestellten Verfahrens mit dem nunmehrigen Verfahren einen einheitlichen Rechtszug darstellt, daher die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss des erkennenden Senats vom 20. Oktober 2010 (3 D 97/10) auch im nunmehrigen Verfahren fortwirkt und sich damit der neuerliche Antrag auf die Beiordnung der nunmehrigen Prozessbevollmächtigten beschränkt. Auch kommt dem vorbezeichneten Beschluss des erkennenden Senats im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der gegen die Ausweisung des Klägers erhobenen Klage und den mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz schon deshalb keine Bindungswirkung zu, weil hier nur über die Wirksamkeit der Klagerücknahme gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu entscheiden war.

4

Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat dem Fortführungsbegehren keinen Erfolg eingeräumt, weil der Kläger gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO ordnungsgemäß aufgefordert worden sei, das Verfahren zu betreiben, und dieser Aufforderung länger als zwei Monate nicht nachgekommen sei. Die Betreibensaufforderung sei der damaligen Prozessbevollmächtigten unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 92 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß zugestellt worden. Da dem Gericht im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (3 L 312/10) mit Schriftsatz der damaligen Prozessbevollmächtigten vom 26. August 2010 (S. 12) mitgeteilt worden sei, dass der Kläger das Kirchenasyl, das ihm vom Kirchspiel F..... gewährt worden sei, zum 30. August 2010 beenden müsse, und dem Gericht danach kein neuer Aufenthaltsort mitgeteilt worden sei, seien die Umstände geeignet gewesen, Zweifel am Fortbestehen seines Rechtsschutzbedürfnisses zu begründen. Der Kläger habe die grundsätzliche Pflicht, dem Gericht seine gegenwärtige Anschrift mitzuteilen, um für dieses jederzeit erreichbar zu sein, damit er bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken könne.

Nach einheitlicher Rechtsprechung berechtige das Untertauchen zu Zweifeln am Fortbestand des Rechtsschutzbedürfnisses. Ob das Gericht die Mandatsniederlegung durch die damalige Prozessbevollmächtigte habe akzeptieren dürfen, könne dahinstehen, denn deren Mitteilung, das Mandat sei beendet, habe sich in keiner Weise auf das Gerichtsverfahren ausgewirkt. Die Betreibensaufforderung habe die damalige Prozessbevollmächtigte nämlich zu einem Zeitpunkt erreicht, als diese ihr Mandat noch nicht beendet habe.

5 Hiergegen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegündung mit Schriftsatz vom 28. Juni 2011 vorgetragen, es habe kein Anlass für den Erlass einer Betreibensaufforderung bestanden. Sein Hinweis darauf, dass er sich nicht mehr im Kirchenasyl in F..... aufhalte, belege nicht, dass er untergetaucht sei und am vorliegenden Verfahren kein Interesse mehr habe. Das Kirchenasyl sei nur auf Grund kircheninterner Vorgänge beendet worden, bevor eine neue aufnahmebereite Gemeinde gefunden worden sei. Weder sei er von Amts wegen abgemeldet worden noch habe er sonst ein entsprechendes Verhalten an den Tag gelegt, welches als mangelndes Interesse an der weiteren Rechtsverfolgung gedeutet werden könnte. Darüber hinaus sei dem Verwaltungsgericht Chemnitz in dem Parallelverfahren 5 K 850/10 mit Schriftsatz der damaligen Prozessbevollmächtigten vom 4. Oktober 2010 mitgeteilt worden, dass diese ihr Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt habe. Das Gericht habe nach Form und Inhalt dieses Schreibens davon ausgehen müssen, dass die damalige Rechtsanwältin den Kläger insgesamt nicht mehr habe vertreten wollen. Im Übrigen habe die damalige Prozessbevollmächtigte nicht nachgewiesen, dass der Kläger Kenntnis von der Mandatsbeendigung gehabt habe. Jedenfalls hätte das Verwaltungsgericht Chemnitz der Betreibensaufforderung ein Schreiben vorausschicken müssen, in dem es seine Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses habe benennen und den Kläger hierzu zur Stellungnahme auffordern müssen. Schließlich sei die Betreibensaufforderung auch der Form nach nicht ausreichend gewesen, da dem Kläger nicht die Angabe einer aktuellen, eigenhändig geschriebenen, datierten und unterschriebenen Erklärung über seine nunmehrige ladungsfähige Anschrift aufgegeben worden sei.

6 Hiermit kann die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses aber nicht in Frage gestellt werden. Das Verwaltungsgericht Chemnitz ist vielmehr zutreffend davon

ausgegangen, dass nach der Beendigung des Kirchenasyls in F..... objektive Anhaltspunkte dafür bestanden, der Kläger sei untergetaucht; diese Bedenken lassen Zweifel an dem fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnis aufkommen (Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 92 Rn. 19 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 25. Oktober 2004, NVwZ-RR 2006, 151; SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2010 - 3 B 136/10 - für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes; BayVGH, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 13a B 10.30089 -, juris Rn. 15, jeweils m. w. N.). Der Kläger hatte seit Beendigung des Kirchenasyls im Kirchspiel F....., mit dem er sich dem Zugriff durch den Beklagten entziehen wollte, bis zum Ergehen der Betreibensaufforderung am 8. Oktober 2010 bereits sechs Wochen lang seine neue ladungsfähige Adresse weder dem Gericht noch dem Beklagten mitgeteilt, so dass das Gericht - im übrigen auch seine damalige Prozessbevollmächtigte (vgl. der vorbezeichnete Schriftsatz vom 26. August 2010) - davon ausgehen durfte, der Kläger wolle Gericht und Beklagten über seinen derzeitigen Wohnort im Unklaren lassen, um sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entziehen und damit unterzutauchen.

- 7 Auch war es nicht erforderlich, die damalige Prozessbevollmächtigte vor Erlass der Betreibensaufforderung nochmals aufzufordern, dem Gericht die derzeitige Wohnadresse des Klägers mitzuteilen. Hierzu hätte allenfalls dann Anlass bestanden, wenn der für das Gericht zutage tretende Sachverhalt noch nicht ausgereicht hätte, um Anhaltspunkte für dessen Untertauchen zu haben. Angesichts der oben geschilderten Sachlage konnte hiervon aber keine Rede sein.
- 8 Zudem war die Betreibensaufforderung auch ausreichend bestimmt. Indem das Gericht der damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers auferlegte, das Verfahren dadurch weiterzubetreiben, dass dem Gericht dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort (aktuelle Adresse) mitgeteilt würde, bezog sich die Betreibensaufforderung auf hinreichend konkrete, das Verfahren fördernde Handlungen. Warum eine eigenhändig geschriebene, datierte und unterschriebene Erklärung des Klägers selbst hierzu erforderlich gewesen sein könnte, wird von diesem nicht deutlich gemacht (vgl. hierzu allgemein LSG BW, Urt. v. 12. Juli 2011 - L 11 KR 1429/11 -, juris Rn. 24; Kopp/Schenke, a. a. O., Rn. 20 m. w. N.). Da die Aufforderung auch einen Hinweis auf die Folgen unterlassenen Betreibens i. S. v. § 92 Abs. 2 Satz 3 VwGO enthielt, ist sie inhaltlich nicht zu beanstanden.

- 9 Schließlich ist die Betreibensaufforderung mit Zustellung an die damalige Prozessbevollmächtigte gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 ZPO dem Kläger auch wirksam zugegangen. Dabei durfte das Gericht davon ausgehen, dass sich die von dieser mit Schriftsätzen vom 4. Oktober 2010 erklärte Niederlegung des Mandats in den Parallelverfahren 5 K 850/10 und 5 L 312/10 bis zu einer entsprechenden Erklärung in dem hier zu Grunde liegenden Verfahren 5 K 1001/09 mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2010 nicht auch für dieses gelten sollte. Hierfür sprechen nicht nur die allein auf das jeweilige Verfahren bezogenen Erklärungen, sondern auch die Tatsache, dass die damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers im hier zu Grunde liegenden Verfahren eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ohne dabei darauf hinzuweisen, dass sich die vorangegangenen Erklärungen auch auf dieses Verfahren hätte beziehen sollen. Damit war die damalige Prozessbevollmächtigte zum Zeitpunkt des Zugangs der Betreibensaufforderung noch bevollmächtigt.
- 10 Selbst wenn man aber davon ausgehen sollte, dass eine Mandatsniederlegung nur insgesamt und nicht nur in Bezug auf einzelne Verfahren, denen der selbe rechtliche Ausgangspunkt zu Grunde liegt, erklärt werden kann, wäre im Übrigen mit der Anzeige der Niederlegung des Mandats an das Gericht allein das Vertretungsverhältnis selbst noch nicht gelöst gewesen (vgl. schon BVerwG, Beschl. v. 4. Juli 1983, Buchholz 340 §3 VwZG Nr. 9; hierzu Czybulka, in: Sodann/Zickow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 67 Rn. 75 f. m. w. N.). Hierzu bedarf es der Kündigung des Anwaltsvertrags; solange daher nicht nachgewiesen war, dass die Mandatsaufkündigung als einseitige Willenserklärung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB dem Kläger auch zugegangen war, bestand der Vertrag und damit die Prozessvollmacht fort (Kopp/Schenke, a. a. O., § 67 Rn. 46 m. w. N.). Hierauf hat auch der Kläger in seiner Beschwerdebegründung zutreffend hingewiesen.
- 11 Nach alledem bestehen daher keine ernsthaften Zweifel daran, dass das vorliegende Verfahren vom Verwaltungsgericht Chemnitz gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO zutreffend eingestellt worden war.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im

Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

13

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Wagner

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*